

MUSTER 24: Beschluss: Nichteröffnung, § 204 StPO

Landgericht Landshut

Az.: ...

Beschluss

Die Jugendkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

beschlossen:

1. Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird abgelehnt.
2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die dem Angeschuldigten entstandenen notwendigen Auslagen.
3. Der Haftbefehl des Amtsgerichts Landshut vom ... (Gz.: Gs ...) wird aufgehoben.
4. Der Angeschuldigte ist für die vorläufige Festnahme am 22.3. ..., den Vollzug der Untersuchungshaft vom 23.3. ... bis 2.7. ..., die Durchsuchung seiner Wohnung in 84028 Landshut, Schützenstraße 234, sowie seines Fahrzeugs, Pkw Marke BMW 320, amtliches Kennzeichen LA-ZY 345, am 22.4. ... sowie der dabei erfolgten Sicherstellungen aus der Staatskasse zu entschädigen.
Im Übrigen steht dem Angeschuldigten keine Entschädigung aus der Staatskasse zu.

Gründe:

I.

Mit Anklageschrift vom 10.6. ... erhob die Staatsanwaltschaft Landshut gegen den Angeschuldigten Werner Müller am 12.6. ... die öffentliche Klage. Dem Angeschuldigten wurde ein schwerer sexueller Missbrauch von Kindern in sechs Fällen und ein sexueller Missbrauch von Kindern in drei Fällen gem. §§ 176 Abs. 1, 176 a Abs. 2 Nr. 1, 53 StGB zur Last gelegt. Laut Anklageschrift soll der Angeschuldigte seine beiden achtjährigen Zwillingstöchter Maria und Tanja Müller, geboren am 21.2. ..., anlässlich der Ausübung seines Umgangsrechts im Zeitraum von Januar ... bis Februar ... missbraucht haben, Maria in acht und Tanja in einem Fall. Dabei soll er in sechs Fällen seinen Penis ein Stück in die Scheide von Maria Müller eingeführt, ihr in einem Fall einen Zungenkuss gegeben und in einem weiteren Fall sein Glied vor ihr entblößt haben. Darüber hinaus soll er in einem Fall sein Glied an Gesäß und Genitalbereich von Tanja Müller gebracht haben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Landshut vom 10.6. ... verwiesen.

II.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeschuldigten war gem. §§ 203, 204 Abs. 1 StPO aus tatsächlichen Gründen abzulehnen, da er der ihm zur Last gelegten Taten nicht hinreichend verdächtig ist.

Der Angeschuldigte hat sich zu den Vorwürfen nicht geäußert. Über seine Verteidiger hat er die Tatvorwürfe bestritten. An unmittelbaren Beweismitteln zur Überführung des Angeschuldigten stehen nur die Aussagen der beiden Kinder Maria und Tanja Müller zur Verfügung. Deren bisherige Angaben haben aber auch auf der Basis des hierzu erhaltenen aussagepsychologischen Gutachtens der Sachverständigen Dr. Leise keinen so hohen Beweiswert, dass eine Verurteilung des Angeschuldigten wahrscheinlicher als seine Freisprechung wäre. Dass die Vernehmung der beiden Kinder in der Hauptverhandlung zu einem höheren Beweiswert ihrer Aussagen führen würde, ist ausgeschlossen. Die Sachverständige Dr. Leise hat gegenüber dem Vorsitzenden Richter in einem Telefonat am ... erklärt, dass aufgrund der zwischenzeitlich verstrichenen Zeit und dem bereits zu beobachtenden nachlassenden Erinnerungsvermögen der Zeuginnen es nicht zu erwarten sei, dass diese in der Hauptverhandlung eine Aussage mit höherer Validität und Qualität als bisher machen würden. Da die Zeuginnen bereits bei den Explorationsterminen keine (Tanja) beziehungsweise eine nur eingeschränkte (Maria) Erinnerung an die fraglichen Vorfälle gehabt hätten, müsse auf deren polizeiliche (Tanja) und richterliche (Maria) Vernehmung zurückgegriffen werden. Dem schließt sich die Kammer aus eigener Überzeugung an.

Die Angaben der Zeuginnen bei ihren polizeilichen und ermittlungsrichterlichen Vernehmungen zu Grunde gelegt, ist mit einer Verurteilung des Angeschuldigten jedoch mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit nicht zu rechnen. Im Einzelnen:

...

Nach allem war die Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen Gründen abzulehnen, ohne dass es auf die von der Verteidigung vorgebrachten rechtlichen Bedenken gegen die Verwertbarkeit der Angaben der Zeugin Maria Müller ankam (vgl. Bl. 326/335). Nur ergänzend sei angefügt, dass die Kammer in dem Vorgehen der Sachverständigen Dr. Leise keine Missachtung des Zeugnisverweigerungsrechts der Zeugin Maria Müller sieht. Haben Minderjährige – wie hier – wegen mangelnder Verstandesreife keine genügende Vorstellung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts, dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Letzteres war hier der Fall; Ausführungen der Verteidigung zur analogen Anwendung des § 52 Abs. 2 S. 2 StPO gehen fehl. Da die Mutter der Zeuginnen als alleinige gesetzliche Vertreterin der Vernehmung zugestimmt hat, kommt es nur darauf an, ob auch die Zeuginnen Maria und Tanja Müller aussagebereit waren. Die Sachverständige hatte aber – unter Berücksichtigung ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 31.3. ... – keine Veranlassung, an dieser Aussagebereitschaft bereits deshalb zu zweifeln, weil die Zeugin Maria Müller offensichtlich gerade keine Lust hatte, über die fraglichen Vorfälle mit der

Sachverständigen zu sprechen. Wollte man dies als Kriterium für die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts gelten lassen, würde die Regelung des § 52 Abs. 2 S. 1 StPO ad absurdum geführt. Zu Recht hat die Sachverständige daher mit der erforderlichen Zurückhaltung die Aussagebereitschaft des Kindes weiter erkundet. Richtig ist am Vortrag der Verteidigung allerdings, dass eine Belehrung über das Recht der Zeuginnen, Angaben im Explorationstermin zu verweigern und eine Begutachtung abzulehnen, nicht der Sachverständigen hätten überlassen werden dürfen. Im Hinblick auf die Ablehnung der Eröffnung aus tatsächlichen Gründen kann aber offenbleiben, inwieweit dieser Umstand für die Entscheidung über die Schuld des Angeschuldigten von Bedeutung gewesen wäre.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

IV.

Der Haftbefehl war gem. § 120 Abs. 1 StPO aufzuheben, da gegen den Angeschuldigten kein dringender Tatverdacht mehr besteht.

V.

Die Entschädigungsentscheidung beruht auf §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Nr. 4, 8 Abs. 1, Abs. 2 StrEG.

VRiLG

RiLG

RiLG

Verfügung

1. Beschlussausfertigung zustellen an Verteidiger z.K.
2. Beschlussausfertigung formlos an Angeklagten mit dem Hinweis, dass Zustellung an Verteidiger erfolgt
3. Beschlussausfertigung zustellen an Nebenklägerinnen-Vertreter mit Rechtsmittelbelehrung sofortige Beschwerde
4. Entlassungsmitteilung – vorab per Telefax und telefonisch – an JVA Landshut mit dem Hinweis, dass Haftbefehl des Amtsgerichts Landshut vom ... (Az.: ... Gs ...) aufgehoben wurde.
5. V.v.; WV m.E., sp. 2 Wochen
6. Urschriftlich mit Akten
an die Staatsanwaltschaft Landshut
z.K. gem. § 41 StPO und mit der Bitte um Rückleitung der Akten unter Erklärung hinsichtlich Rechtsmittel.

VRiLG